

844 K 5/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, den 11. Juli 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202 Gebäude A, versteigert werden:

Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 22 Blatt 3326, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Wohnungseigentum

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Frankfurt Bezirk 22	336	95/2	Gebäude- und Freifläche, Rothschildallee 25	749

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 gekennzeichneten Wohnung und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 3312 bis 3328). Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum (im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet).

2/zu1 = Teilungserklärung (Gemeinschaftsordnung) geändert.

Detaillierte Objektbeschreibung: Eigentumswohnung im 4. OG, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad Balkon, ca. 65 m² Wohnfläche, Baujahr ca. 1960, sanierungsbedürftig, Schimmelpilz und Sporenbelastung vorhanden.

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 16.03.2023.

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf: 210.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenz Zeichens: **118426202011**.